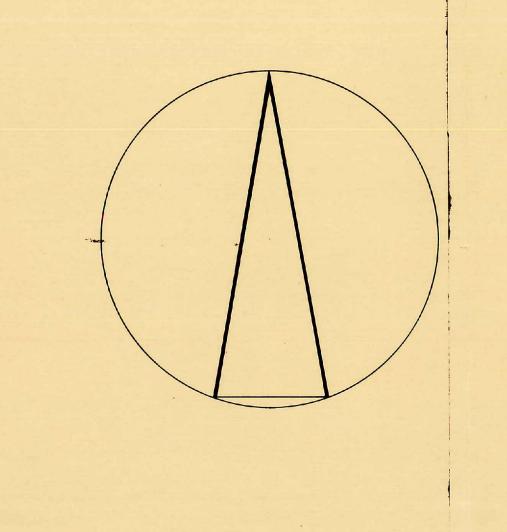
## FLACHENNUTZUNGSPLAN WARSOW GEMEINDE

PLANTEIL A/1

M. 1:40000





## PRÄAMBEL ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBL. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.11.1994 (BGBL. I S. 3486), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Warsow den Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (2 Blätter A1 und A2) und dem Erläuterungsbericht beschlossen

stellv. Bürgermeister

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs -BauGB-§1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

Wohnbauf lächen

1.2 Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr.2 BauNVO)

( § 9 Abs 1 Nr 11 und Abs 6 BauGB)

6 Verkehrsflächen

6 1 Straßenverkehrsflächen

Bürgermeister

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, sowie für Ablagerungen (§ 5 Abs 2 Nr 4 und Abs 4, § 9 Abs 1 Nr 12,14 und Abs 6 BauGB)

Zweckbestimmung

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen 1 § 5 Abs 2 Nr 4 und Abs 4, § 9 Abs 1 Nr 13 und Abs 6 BauGB)

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs 4, § 9 Abs 1 Nr. 15 und Abs 6 BauGB)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Vasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

10 3 Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Zweckbestimmung z.B.

> Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung - Zone III, Einzugsgebiet

12. Flächen für Landwirtschaft und Wald 1§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

12.1. Flächen für die Landwirtschaft

12.2 Flächen für Wald

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr.10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20,25 und Abs. 6 BauGB)

13.1. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs 2 Nr 10 und Abs 4, 5 9 Abs 1 Nr 20 und Abs.6 BauGB)

13.2. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6. BauGB)

Erhaltung z.B

Sträucher

Schutzgebiete und Schutzobjekte:

Landschaftsbestandt eil

13.3. Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Natur-(§ 5 Abs. 6, § 9 Abs. 6 BauGB)

gem §§ 2 und 4 1. NatG M-V

15.12. Umgrenzung der für bauliche Nutzungen

(§5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

vorgesehenen flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Geschützter

15. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist. (§5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB)

Bearbeitungsgrenze Flächennutzungsplan Blatt A/2

Präverenztrasse Transrapid

Gemeindegrenze

.\_\_\_\_.

Rechtsgrundlagen:

chung vom 19.07.1989, geändert durch den Einigungsvertrag vom Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986, zuletzt geändert durch das Gesetz für Magnet- und Schwebehahnen vom 23.11.1994 (BGBL.I S. 3486) Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG) vom 17.05.1990 mit Maßnahmegesetz zum Baugesetzbuch (BauGB - Maßnahmen G)

Bundesraumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung der Bekanntma-

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990, geändert durch Einigungsvertrag vom 31.08.1990 Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO) vom 18.12.1990 Landesbauordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 26.04.1994

Landesplanungsgesetz. Erstes Landesraumordnungsprogramm (LROP) Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Westmecklenburg

unter Beachtung:

des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12. März 1987 Erstes Gesetz zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern

Vorläufiges Gutachterliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (Stand Januar 1992)

VERFAHRENSVERMERKE

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 11.07.1994 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufsteilungsbeschluß ist geman \$2 Abs 1 BauGB am 12.07.1994

ortsublich bekanntgemacht

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 29.01. 1998 dem Entwurf des Flüchennutzungsplanes und dem Erläuterungsbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß 13 Abs 2 BauGB beschlossen

Ort und Dauer der offentlichen Auslegung wurden am 13.03.1998 ortsublich bekanntgemacht

Der Entwurf des Fidchennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom 09.04.1998 bis zum 11.05.1998 geman 13 Abs 2 BauGB offent ch ausgelegen

Wander sen 12.02. 1999

Die Gemeindevertretung hat nach Prufung der Anregungen und Bedenken geman 13 Abs 2 BauGB den Flachennutzungsplan nebst

Warow . den 12.02.1999

Eriduterungsbericht in ihrer Sitzung am 06.08.98 be-

Die Gemeindevertretung ist den in der Genehmigungsvertugung vom 05.01.1999 autgeführten Auflagen und Mangaben in seiner

Wanow 12.02.1999

Der Flächennutzungsplan ist mit Verfugung VIII 230d -512.1117-34.111 mit Maßgaben und Auflagen gemäß §6 BauGB genehmigt

Wander . den 12.02. 1999

Sitzung am 04.02, 1999 beigetreten

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist gemaß 16 Abs 5 BauGB am 22,02.1999 ortsublich bekanntgemacht worden Der Flächennutzungsplan ist damit am 23.02.1999 wirksam ge-

Wander . den 12.02. 99

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden

Der Burgermeister

Innerhalb von 7 Jahren nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht

Der Bürgermeister

Planungsstand: März 1998 / Januar 1999